

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2019 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Luise Simon“ behandelte Blatt

Friedrich Schilcher

Vorhang-Entwurf für das Theater an der Wien, Aquarell (Z)

Albertina, Inv.Nr. 29522

an die Rechtsnachfolger_innen nach Luise Simon unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt ein Dossier der Kommission für Provenienzforschung samt Nachtrag sowie ein aktualisierter Bericht seiner Geschäftsstelle vor. Der Beirat hat sich mit dem gegenständlichen Objekt bereits in seinem Beschluss vom 10. April 2002 befasst und prüft nun das Dossier auf Grund der aktuellen Rechtslage erneut. Der Beirat stellt auf Grund der genannten Unterlagen den nachstehenden Sachverhalt fest:

Luise Simon wurde vom NS-Regime als Jüdin verfolgt und floh im Jahr 1939 in die Schweiz. Ihre Kunstsammlung verblieb in Wien und wurde am 6. November 1940 durch die Gestapo beschlagnahmt. Das hier gegenständliche Aquarell wurde dem Dorotheum zur Versteigerung übergeben und schließlich im Jahr 1942 von der Albertina um 200 RM entweder im Nachverkauf vom Dorotheum oder direkt von der Vugesta erworben.

Luise Simon verstarb am 15. Juli 1946. Am 13. Dezember 1946 ersuchte Rechtsanwalt Emerich Hunna im Auftrag ihrer Erbinnen, nämlich der Tochter Margarete Altmann und der Enkelin Hedwig Keunemann, das Bundesdenkmalamt um Recherchen nach der „Graphiksammlung Simon“. In einer Liste, die dem BDA übermittelt wurde, wurde auch das Aquarell von Schilcher genannt, das im Jahr 1948 in der Albertina identifiziert wurde.

Auf die Rückstellungsforderung der Erbinnen reagierte der damalige Direktor der Albertina Otto Benesch mit dem Offert, das Blatt gegen zwei Wiener Veduten einzutauschen, und

verlieh seinem Vorschlag in einem Schreiben vom 5. Jänner 1949 gegenüber den Erbinnen mit folgendem Hinweis Nachdruck:

Wenn nicht, so müsste Ihr Rückstellungsanspruch auf amtlichen Wege geltend gemacht werden, nach dessen ziemlich langwieriger Abwicklung erst Ihnen das Blatt gegen Einzahlung von 200.- S in den Verlassenschaftsfond [sic] des Deutschen Reiches zur Verfügung gestellt werden könnte.

Die Erbinnen antworteten am 30. August 1950, dass „der vorgeschlagene Tausch nicht in Betracht kommt“, und forderten die Rückstellung des Aquarells. Otto Benesch erklärte sich daraufhin mit Schreiben vom 31. August 1950 gegenüber dem Rechtsvertreter der Erbinnen bereit, das Blatt auszufolgen:

Da dies ein bedenklicher Ankauf war wird Ihnen das Aquarell selbstverständlich ohne Rückerstattung des seinerzeit von der Albertina bezahlten Betrages ausgefolgt. [...] Da es sich bei dem Blatt [...] um ein lokalgeschichtlich [...] überaus interessantes und wichtiges Stück handelt, wird vom Denkmalamt die Ausfuhrsperrung verhängt. Das Aquarell kann also wie immer im Lande als Besitz Ihrer Mandantinnen verwahrt werden, darf aber Österreich nicht verlassen.

Am selben Tag beantragte er beim Bundesdenkmalamt die Ausfuhrsperrung, und im zugehörigen Akt des Bundesdenkmalamtes ZI. 8020/50 wurde am 5. September 1950 festgehalten: „Ausfuhrsperrung vorgemerkt“. Am 22. September 1950 wurde am Akt vermerkt:

Da eine weitergehende Maßnahme als die Verständigung des Eigentümers [sic!], daß mit der Erlangung einer Ausfuhrbewilligung für den in Rede stehenden Entwurf nicht gerechnet werden kann, in diesem Falle nicht am Platze zu sein scheint, einlegen.

Die weiteren Verhandlungen zwischen den Erbinnen und der Albertina sind nicht im Wortlaut belegt, wie jedoch Zahlungsbelege vom 30. Oktober 1950 und vom 13. November 1950 zeigen, wurde das Blatt von den Erbinnen um USD 40,- an die Albertina verkauft.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zurückzustellen gewesen wären und im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich, dass die Kunstsammlung von Luise Simon, darunter das gegenständliche Aquarell, entzogen wurde. Das Aquarell war daher unzweifelhaft zurückzustellen. Gleichzeitig mit der Anerkennung des Rückstellungsanspruchs teilte jedoch Otto Benesch den Erbinnen mit, dass das Blatt von der Ausfuhr gesperrt sei, und im Bundesdenkmalamt wurden entsprechende Aktenvermerke angelegt.

Der Beirat übersieht nicht, dass die Erbinnen keinen formellen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrbewilligung beim Bundesdenkmalamt stellten. Allerdings war bereits eine „Ausfuhrsperr“ beim Bundesdenkmalamt angemerkt, und dies war auch den Erbinnen vom ankaufswilligen Museum bekanntgegeben. Wesentlich ist, dass die Erläuterungen in der Regierungsvorlage (238 der Beilagen, StenProtNR, XXIV. GP) ausdrücklich von einem durch das Ausfuhrverbot auf die ehemals Verfolgten ausgeübten „Druck“ sprechen. Es ist daher für die Frage des Zusammenhangs zwischen dem Ausfuhrverbot und dem Eigentumserwerb auch entscheidend, ob der Entschluss zum Verkauf wesentlich durch ein Ausfuhrverbotsverfahren motiviert war. Ohne Zweifel liegt hier außerdem zwischen dem Bundesdenkmalamt und der Albertina ein derart verdichtetes Verwaltungshandeln vor, das nicht nur die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung im Falle eines Antrages als ausgeschlossen erscheinen lässt, es ist überdies offensichtlich, dass dies auch den Erbinnen bekannt war. Wesentlich ist auch, dass die Erbinnen einen zuvor angebotenen Tausch des Blattes abgelehnt hatten.

Der Beirat stellt daher fest, dass zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverbot und dem Erwerb ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht. Er kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, weshalb die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen zu empfehlen war. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die erhaltene Gegenleistung (USD 40,-) valorisiert vor einer Übereignung gemäß § 1 Abs. 2 KRG zurückzuerstatten wäre.

Wien, am 14. Juni 2019

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER
(Stv. Vorsitzende)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Ministerialrat
Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN